

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 25

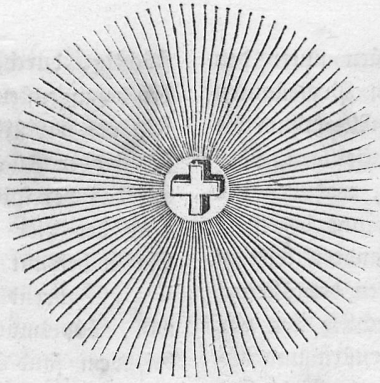
PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

---

Einer der größten Beweise für die katholische Religion ist, daß sie für schlechte Menschen mit geradem Herzen ganz populär ist; aber einen noch stärkern Beweis liefert uns der übermenschliche Haß, den stolze Geister gegen sie tragen. Nur was übermenschlich ist, kann einen solchen Haß erzeugen; und dieses sind die Teufel, die auf der Erde sichtbar geworden sind. M. de Bonald.

---

„Reisen eines Irländers um die wahre Religion zu suchen. Mit Noten und Erläuterungen von Thomas Moore, dem Herausgeber der „Memoiren des Kapitans Raf.“ Aus dem Englischen übersetzt von Moriz Lieber. Schaffenburg, Verlag von Theodor Bergan. 1834.“

Diese „Reise des Irländers“ ist das interessanteste, lehr- und geistreichste Werk, welches in unserer Zeit über die katholische Religion geschrieben wurde. Veranlassung dazu gab im Jahre 1829 die königliche Genehmigung der Emanzipationsbill der Katholiken in Irland. Der Verfasser widmet diese mit seltener Erudition und Gründlichkeit verfaßte Schrift dem Volke von Irland als Vertheidigung seines alten Nationalglaubens. Im ersten Kapitel wird gezeigt, wie, im katholischen Glauben geboren und erzogen, er den Entschluß gefaßt habe, Protestant zu werden, doch nicht auf die gewöhnliche leichtfertige, sondern auf ernste und eines denkenden Mannes einzig würdige Weise, nämlich auf dem langen und mühevollen Wege der Ueberzeugung, daß der Protestantismus, wie seine Anhänger und Vertheidiger vorgeben, das ursprüngliche reine Christenthum sei.

Von der Ansicht ausgehend, daß die ersten Zeiten des Christenthums die reinsten seien, wie die Ströme in der Nähe ihres Ursprungs die klarsten sind, zog er den natürlichen Schluß, daß, um die Lehre und Praxis des Protestantismus aufzufinden, man zu der Lehre und der Praxis

der frühesten Zeiten der Kirche zurückgehen müsse. „Ich sekte mich“, schreibt er im zweiten Kapitel (Seite 7) mit einem Eifer, dessen Aufrichtigkeit wenigstens einigen Erfolg verdiente, „das Wörterbuch in der Hand, zu dem Geschäft meiner Selbstbefehrung nieder; einen großen Schritt zur Annahme eines neuen Glaubens hätte ich bereits zurückgelegt in dem nahe an Verachtung gränzenden Gefühle, mit welchem ich auf den alten zurückblickte. Dem langen Verzeichnisse papistischer Gräuel, Transsubstantiation nämlich, Reliquien, Fasten, Reinigungsort, Anrufung der Heiligen u. s. w. ein freudiges und, wie ich sicher hoffte, ewiges Lebewohl sagend, öffnete ich, ein williger Novize, meinen Geist den erleuchtenden Wahrheiten, die nun aus einer reinern Himmelsgegend auf mich herniederstrahlen sollten.“

Da er seine Forschungen bei der Quelle selbst eröffnen wollte, begann er seine Studien mit den Schriften jener fünf heiligen Männer, welche, weil sie alle noch mit den Aposteln oder deren Schülern in Verkehr gestanden haben, mit dem Titel der apostolischen Väter bezeichnet werden. Und was fand er? Schon in einem dieser einfachen apostolischen Schriftsteller den wirklichen Papst, den hl. Clemens, einen Mitarbeiter des hl. Paulus, den, wie uns Tertullian berichtet, der hl. Petrus selbst zu seinem Nachfolger auf den römischen Stuhl bestimmt hatte.

Auf gleiche überraschende Weise fand er bei dem hl. Ignatius die wirkliche Gegenwart Christi im hl. Altarsakramente und die Lehre der Katholiken über Transsubstantiation und die Eucharistie ganz bestimmt und unleugbar. Zugleich fand er auch die Lehre der katholischen Kirche über

die Tradition, welche als eine der falschesten unter den falschen Lehren des Katholizismus von den Protestanten verworfen wird. Er fand in diesem hohen Alterthum die Lehre der Katholiken über die Reliquien der Heiligen, über das Fasten und die guten Werke u. s. w., wodurch der Eifer seines Forschens immer mehr bestärkt und begeistert ward. Eine Lehre der Katholiken nach der andern tritt in ausgehobenen klaren Stellen aus den Schriften der ältesten Kirchenväter unverkennbar und unwidersprechlich ihm vor die Augen, so daß er am Schlusse seines ersten und angestrengten Studiums der hl. Väter und der ehrwürdigsten alten Kirchenschriftsteller nicht nur alle Lehren der kathol. Kirche als die ursprünglichen Lehren des Christenthums gefunden, sondern zugleich auch entdeckt und nachgewiesen hat die ursprünglichen Keime des Protestantismus und die allmähliche Entwicklung derselben bis zum Ausbruche der Reformation. Die katholische Lehre in ihrem unveränderlichen Sein durch alle Jahrhunderte hindurch, und der Protestantismus in seinem allmählichen Werden durch alle Zweige seiner Verirrungen hindurch wird durch unwidersprechliche Thatsachen in's hellste Licht gestellt. Am Schlusse seines ersten Theiles faßt er das Resultat seiner gelehrten Forschungen (Seite 215, Kapitel 30) in folgenden kurzen Sätzen zusammen. „Da die Protestanten das Christenthum zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückgeführt zu haben behaupten, so mußte ich natürlich erwarten, daß ich unter den ursprünglichen Christen die besten Protestanten finden würde. Ich wendete mich daher, wie man gesehen, nach der apostolischen Aera der Kirche, und ging in meinem Suchen von da hinab durch jene vier ersten Zeitalter, die, gleich den zunächst in den Himmel reichenden Sprossen der Leiter Jakobs, das göttliche Licht noch in mehr unmittelbarem Erguß und lebendiger Frische empfangen haben mußten. Und was war am Ende das Ergebniß dieses so ängstlichen und gewissenhaften Suchens? Wo fand ich, frage ich, in der ganzen Periode der Reinheit einen einzigen Protestanten? wo auch nur den kleinsten Keim antikathölicher Lehre? War es in den guten Werken und dem wöchentlichen Fasten von Barnabas und Hermas, oder in der von dem hl. Ignatius und dem hl. Justinus behaupteten körperlichen Gegenwart und Verwandlung der Elemente? War es in der Ehrerbietung, die der erstere den mündlichen Ueberlieferungen der Kirche bewies, oder in der Verehrung, welche seiner Asche und der des Polykarp von den unmittelbar nach ihnen lebenden Christen erzeigt wurde. Sprach der hl. Irenäus im Geiste des Protestantismus, als er für den römischen Stuhl den „mächtigen Vorrang“ über alle andern Kirchen in Anspruch nahm, oder als er das Opfer des Leibes und Blutes auf dem Altare als das Opfer des neuen Gesetzes erklärte? — Doch es ist unnütz, alle die Stufen des Beweises noch einmal, wenn auch nur

flüchtig, durchgehen zu wollen, der, wie ich denke, auch den besangenen Leser überführt haben muß, daß unter den jetzt als papistisch von den Protestanten verworfenen Lehren oder Gebräuchen auch nicht ein einziger ist, der nicht auf das vereinte Ansehen von Schrift und Tradition während der vier ersten Jahrhunderte von der ganzen Kirche Christi bekennt und befolgt worden wäre.“

„Während ich nun Katholizität — oder, wenn man will, Papismus — unter den Orthodoxen jener Zeiten fand, bei wem fand ich denn die Lehren des Protestantismus? Laßt den Schatten des Simon Magus, des großen Stammvaters des Calvinismus, sich erheben und antworten; bringet die Kapharnaiten, mit ihrem vermessenen Fragen, wie unser Herr uns sein Fleisch könne zu essen geben; laßt die Gnostiker, die an die Heirath und Nachkommenschaft des hl. Geistes geglaubt, ihre Lehren von der Gnadenwahl und Beharrlichkeit, von den unabänderlichen Beschlüssen u. s. w. vortragen; laßt die Manichäer kommen und die totale Verderbtheit der menschlichen Natur und die gänzliche Sklaverei des menschlichen Willens behaupten; saget den Doketen und Marcioniten, daß sie ihre leiblose und blutlose Eucharistie produziren; rufet einen Novatian, Alerius, Vigilantius und ihres Gleichen auf, gegen die Transsubstantiation, die Gebete für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Reliquien zu protestiren; kurz, laßt das ganze Volk von Häretikern und Schismatikern, die während jener Zeit nach einander gegen die Kirche aufgetreten sind, kommen und ihre verschiedenen Raten Irrthum zusammenlegen; und ich stehe dafür, es wird sich ein so vollständiges protestantisches Lehrgebäude daraus zusammenstellen lassen, daß es den Reformatoren von Wittenberg und Genf die ganze Mühe ihrer Mission hätte ersparen können.“

(Schluß folgt.)

## Die Brüder des christlichen Unterrichts.

Bei Gelegenheit als der Stadtrath von Vitré gegen die Kongregation der Brüder des christlichen Unterrichts der Deputirtenkammer eine Petition eingab, rückte Dubois, ein Mitglied der Deputirtenkammer, im „Journal des öffentlichen Unterrichts“ einen Bericht ein, aus welchem wir Folgendes entnehmen:

„Wenn es gegenwärtig einen berühmten Namen giebt, so ist es der des de la Mennais. In Frankreich, in Europa, überall, wo die kathol. Religion eine Kirche hat, erinnert dieser Name an große Leistungen im Gebiete der Philosophie, an eine unermüdlige und edle Betriebsamkeit für religiöse Wiederbelebung, an bittere Täuschungen in der schönen Hoffnung, an eine legliche und schmerzliche Unterwerfung. Alles hat die Bücher dessen gelesen, welchen

man noch vor drei Jahren den zweiten heil. Bernhard nannte, welcher gestern noch beinahe anathematisirt war und morgen nun der besiegte Fenelon sein wird. Arbeiten voll Geist, Zeitpoesie, ja alles vereint er in sich, was in unserer Zeit angeht, und gefällt. Aber das ist noch nicht alles. Noch andere Tugenden, ein anderes Talent, andere Leistungen, ein anderer Mann empfehlen diesen Namen der Achtung des Landes, vielleicht auch noch in der Zukunft. Neben diesem la Mennais ist noch ein anderer Bruder, der sich in das Innerste unserer abgelegenen Provinz selbst verbannt hat, welcher eben so viel Eifer, eben so viel Geduld und eben so viel Kraft besitzt; Priester zugleich und Philosoph nach dem Glauben seiner Kirche, aber praktischer Priester, geschickt in der Verwaltung, Geschäftsmann von Beruf, der sich dem Unterricht der dürftigen Klasse zum Opfer gebracht und die Anstalt gestiftet hat, von der wir jetzt reden wollen.“

„Im Jahre 1815 war in der Provinz Bretagne noch keine einzige unentgeltliche Primarschule für Knaben. Seit dieser Zeit hatte man in einigen Städten die christlichen Brüder des Abbé Laffalle angestellt und bis zur Zeit der Julirevolution ein Paar Schulen mit Wechsel-Unterricht. Aber die Dörfer waren gar nicht bedacht, und die meisten Städte von mittlerer Bevölkerung hatten gar keine solche öffentliche Anstalt; einige Privatlehrer gaben Unterricht im Lesen und Schreiben, wobei sie sich in der Lehrart nach der Individualität der Kinder richteten, welche reich genug waren, eigene Lehrer zu besolden. Diesen bedauerungswürdigen Zustand, welcher übrigens in ganz Frankreich nicht besser war, zu ändern, waren in der Bretagne weit größere Hindernisse, als überall anderwärts. Es sind da sehr weitschichtige Gemeinden, im allgemeinen schlecht bevölkerte Marktstellen; oft ein bis zwei Stunden weit zu gehen und die Strassen sehr schlecht; Verarmung der Gemeinden ohne Hülfquellen, eine träge und verstockte Unwissenheit, selbst bei wohlhabenden Pächtern; endlich zwei Sprachen, die französische, welche an einigen Orten kaum verstanden wird, und das alte britanische, die Volks-, Kanzel- und Unterrichtssprache; Mangel an Lehrern und Unmöglichkeit, sie zu bezahlen: das war es, was man in der Bretagne zu erwarten hatte, als im Jahre 1818 Abbé Johann Maria de la Mennais es wagte, drei oder vier junge Menschen aus Nieder-Bretagne zu sich nach Saint Brieuc zu nehmen, ihnen Unterricht im Schreiben, Rechnen und Orthographie ertheilen zu lassen.“

„Da sich deren Zahl immer mehrte, errichtete er in seinem eigenen Hause eine unentgeltliche Schule für 200 Kinder, versendete da und dorthin auf's Land und in kleine Städte etliche Lehrer, welche auf solche Art unter seinen eigenen Augen gebildet wurden; und wo er eine Schule errichtete, schrieb er auch die Regel vor, nach welcher sie erfolgreich geleitet

werden könnte. Als Priester an die Hierarchie gewohnt und wohl einsehend, daß eine religiöse Provinz sich zum Unterricht nicht verstehen würde, wenn die Lehrer nicht von den Pfarrern gutgeheißen und durch das Band der Religion geknüpft wären, gab er seinen Schülern diesen Charakter und ein Kleid, welches sie in den Augen aller an denselben erinnern sollte. Bald sammelte er alle die verschiedenen zerstreuten Regeln zusammen, bildete ein Werk, das selbst nach ihm noch fortleben soll, — verlangte und erhielt den 17. Mai 1822 eine königliche Ordonnanz, welche das Institut gesetzlich begründete. Das war die wirksamste religiöse und politische Reaktion zur Erstückung des vom Minister Cazès ausgestreuten Saamens für Volksunterricht. Die wenigen Schulen mit Wechselunterricht, welche durch Subskriptionen gestiftet worden waren, unterlagen jetzt; man riß sogar die Schulhäuser an sich, welche durch das Geld von Privaten waren gekauft worden; der Eifer, welcher durch die Gründung der Schulen Laffalle's geweckt worden war, erlosch unter dem Parteigeist, welcher, für die Zukunft gegen die Konkurrenz gesichert, vom Siege trunken war und kühn den Unterricht des Volkes als unnütz aussprach.“

„Das Institut des de la Mennais war damals nicht freundlich aufgenommen, und selbst jene, welche es gegenwärtig loben und dessen Fortgang leidenschaftlich betreiben, erklärten es für verdächtig und gefährlich. Der düßsame Priester, mit Entschlossenheit sich hinopfernd seinem Unternehmen, welches er ganz allein und auf eigene Kosten, durch tausend sinnreiche Hilfsmittel betrieb, galt bei Vielen als ein verkappter Liberaler, ja fast als ein Jakobiner. Indessen darf man nicht verhehlen, daß er von unserm Stande einige Unterstützung erhielt. Mitten im Untergange unserer Schulen sahen wir da einige der seinigen er stehen. Geleitet von dem untrüglichen und sichern Gefühle des Glaubens an ein beständiges Fortschreiten, freuten wir uns über die Aufklärung des Volkes, woher sie auch kommen möchte, überzeugt, wie wir waren, daß der Sieg endlich doch der Wahrheit bleibe. Sollten die Zeitumstände nun unsere Ueberzeugung ändern und weil wir jetzt Macht und Lehrer in unserer Gewalt haben, unser eigen Werk zu betreiben, sollten wir deshalb jene gewaltsam zurückdrängen, welche uns zur Seite kämpfen? und anstatt unser Vertrauen zu setzen auf unsere Hilfsmittel und unsern Eifer, sollten wir Gewalt und Unterdrückung zu Hilfe rufen?“

„Aber gehen wir auf das Institut des de la Mennais zurück und sehen wir, durch was für Mittel es sich seit zehn Jahren erhalten, verbreitet, vergrößert und bis auf den Punkt erhoben hat, auf welchem es gegenwärtig steht.“

„Die Brüder (denn de la Mennais hat ihnen diesen Namen gegeben) legen weder das Gelübde der Armuth noch der Keuschheit ab; sie behalten ihr Privateigenthum bei, und es steht ihnen frei, sich zu verheirathen, wie und wann

sie auf immer aus der Kongregation austreten; sie geloben nur ihrem Generalsuperior auf ein oder drei oder fünf Jahr lang Gehorsam.“

„Das Noviziat ist höchst einfach, ohne Askese, ohne alle die sonderlichen Uebungen, gerade so, wie es Lehrern angemessen ist, welche bestimmt sind, mit Allen und im gemeinschaftlichen Leben zu leben. Fast die ganze Zeit wird für Bildung verwendet. Wenn auch die Religion die Grundlage des Ganzen ist, so verschlingt sie doch selbes nicht. Alle Lehrfächer, welche gegenwärtig durch das Gesetz vom 28. Juni vorgeschrieben sind, waren schon vorher und namentlich im Jahr 1832 sehr vollständig in ihrem Zentralunterrichtshause gelehrt: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen (vollständig), französische Grammatik sammt Analyse, akademische und Linienzeichnung; im Jänner 1833 machte man auch Anstalten, Geometrie und Feldmessenkunst sammt Geographie anzufangen, endlich Chemie mit Anwendung auf Künste, Handwerke und Ackerbau, in den an Meeresküsten liegenden Gemeinden soll auch die Lehre vom Wasser vorgetragen werden.“

„Die Brüder werden schon sehr jung in das Noviziatshaus aufgenommen, weil besonders in der Jugend sich am leichtesten neue Verstandesübungen und eine wahrhafte Bildung sich beibringen lassen. Bei ihrem Austritt gehen sie in eine Schule, welche mehrere Abtheilungen hat, worin sie das Amt eines Unterlehrers bekleiden. Später werden sie Schulmeister, und werden ganz allein in die Gemeinden verschickt, jedoch unter des Pfarrers Aufsicht gestellt, in dessen Hause sie auch ihre Wohnung erhalten. Dieß letztere ist besonders ein kluger Gedanke von Seite des Gründers, weil er dadurch die Pfarrer an sein Werk knüpft, dadurch für Aufsicht und Moralität sorgt und zugleich ein Mittel der Oekonomie darin findet. — Folgendes ist die Art, wie eine Schule gegründet, und der Kontrakt, welcher zwischen der Gemeinde und der Kongregation abgeschlossen wird.“

„Die Gemeinde oder der Pfarrer oder Private zahlen gleich zu Anfang bei Gründung der Anstalt 400 Fr.; das Kostgeld im Pfarrhause ist auf 300 Fr. angeschlagen; es muß aber meistens nicht mehr als 180 Fr. bezahlt werden, weil die Pfarrer meistens die Kost unentgeltlich geben, sei es als Wiedervergeltung oder zur Unterstützung der Anstalt, wofür die Brüder dem Pfarrer alsdann wieder verbüßlich sind beim Religionsunterricht in der Kirche, beim Sonntagsgottesdienste oder beim Gesang des Breviers; ihr Gehalt ist also meistens 180 Fr.; ihr Unterhalt sammt Reisegeld beläuft sich aber meistens nicht über 80 Fr.; es bleiben also 100 Franken Ersparnißgeld übrig, welches in die allgemeine Gesellschaftskasse fließt, und einen Theil ihrer Revenüen ausmacht. Gegenwärtig, wo nicht weniger als 230 Brüder in Aktivität sind, wirft dieß jährlich 23,000 Fr. ab.“

„Sind einmal diese ersten Auslagen gedeckt, so sucht die Gesellschaft sich überall hin zu verbreiten, wo sie nur immer

kann. Ist das Lokal zu eng oder schlecht gelegen, so leiden die Kinder, die Eltern beklagen sich, der Pfarrer benützt dieß, ihren Eifer zu wecken. Bald wird das Bedürfnis, ein neues Haus zu erbauen, fühlbar. Die Einen bringen Holz, die Andern Steine; der Eine nimmt die Fuhren, der Andere die Handarbeiten über sich, und man baut. Um mehrere Leute in's Interesse zu ziehen und auch die Ortsbehörde zu vermögen, das Ihrige beizutragen, kommt man bisweilen mit einander überein, daß das Erdgeschos für die Schule bestimmt sein soll, der Maire erhält den ersten Stock und die Fabrik den Speicher. Um zum Ziele zu kommen, werden tausend Mittel in Bewegung gesetzt, oft einige gar sonderbare, welche der evangelischen Strenge bisweilen zwar nicht gar entsprechend, aber wohl berechnet sind, auf die Bedürfnisse und die Gewohnheiten der Bauern von der Bretagne. Es giebt mehrere Gemeinden, wo eine ganz unentgeltliche Schule nur aus dem bestritten wird, was eine Schenke abwirft, welche auf Kosten der Gemeinde eröffnet wird, und wohin die Bewohner auf Anrathen des Maire und des Pfarrers vorzugsweise trinken gehen. Also bezahlt da eine privilegierte Schenke nach einer freien und friedlichen Uebereinkunft den Unterricht des Armen.“

„Mit solchen Mitteln und mit Unterstützung aller Arten hat der Gründer über sechszig prächtige Schulhäuser aufgebaut, und in Städten wurden eben so wichtige Lehranstalten gegründet. Zu Guingamp beliefen sich die Kosten der ersten Anstalt auf 15,000 Fr., zu Quintin fast auf 40,000 Fr., zu St. Servan auf 30,000 Fr., zu Dinan auf 60,000, zu Phörmel wenigstens auf 150,000 Fr. So ließen sich noch viele andere aufzählen.“

„Einzig im Jahre 1832 beliefen sich die außerordentlichen Ausgaben (d. h. außer dem Unterhalt der Schulen und den Noviziaten) wenigstens auf 120,000 Fr. Im Ganzen waren mit Anfang des Jahres 1833, also in 14 Jahren, 115 Anstalten gegründet, worin 230 Brüder arbeiten und 15,000 Kinder das ganze Jahr hindurch fortwährend die Schule besuchten; an schönen Tagen waren bei 2—3000 mehr in den Schulen. Ueber 160,000 haben darin schon Unterricht empfangen; und für dieses große und edle Unternehmen wurden durch den frommen Eifer eines einzigen Mannes in der ärmsten und ungebildetsten aller unserer Provinzen seit dem Jahre 1818—1,500,000 Franken enthoben, also dreimal mehr, als die Regierung während der ganzen Restauration für den Primarunterricht von ganz Frankreich ausgegeben hat.“

„Nun habe ich die Resultate angegeben. Wo sollen wir nun die Quellen dafür auffuchen? Diese waren anfangs in der christlichen Liebe des Reichen wie in den Händen des Armen; später in der Sammlung von tausend kleinlichen Erwerbssweiglein, unansehnlich zwar, wie es scheinen möchte, welche aber, wohl gesammelt, endlich ein Einkommen ab-

geben, z. B. die Schenkungen an Materialien, die freiwilligen Frohnarbeiten beim Aufbau, die Ersparniß am Gehalt jedes einzelnen Bruders, die 400 Fr., welche gleich anfangs müssen bezahlt werden; die Gaben der Eltern, welche freiwillig etwas bezahlen wollen, der kleine Gewinn bei Versteigerung klassischer Werke (die armen Kinder erhalten dieselben jedoch unentgeltlich). Dies ist der Schatz des geschickten Verwalters.“

„Soll ich mich noch in's Einzelne über die Haltung der Schule und die Lehrmethode einlassen. Dies würde mich zu weit abführen. Einzig dies bemerke ich, daß der Stifter durch die Fügsamkeit und Geschmeidigkeit seiner allgemein aufgestellten Regel sich unter alle Ortsbedürfnisse zu fügen wußte. Am einen Orte ist die Lehrmethode der Brüder befolgt, am andern der Wechselunterricht, am dritten eine Verschmelzung des Einen mit dem Andern, an einem andern Orte wieder eine individuelle Lehrart, wohl berechnet auf die Zahl, das Alter und die Anlagen der Schüler. Dabei herrscht ein Geist des Fortschreitens und der Vollkommenung, eine nimmer ruhende Aufmerksamkeit auf alle Systeme, welche jeden Tag erstehen mögen, und seit der Julirevolution eine geschmeidige und gefügige Unterwürfigkeit unter alle allgemeinen Regierungs-Verordnungen, wie sie das Gesetz vorschreibt.“

Dies ist der Bericht eines liberalen, wenn nicht radikalen Mannes, ohne Schmeichelei und Leidenschaft dargestellt, wie er selbst ausspricht, der uns in mehrfacher Beziehung als höchst wichtig erscheint.

Die zwei Brüder de la Mennais sind vielleicht das größte Brüderpaar, welches die katholische Welt hat. Sie haben erkannt die Nothwendigkeit, die Welt in ihrem Kampfe gegen Religion mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen. Was der Eine im Gebiete der Wissenschaft thut, das versucht der Andere im niederern Kreise der Volksbildung. Der Erstere, wohl einsehend, daß nicht bloß wohlmeinend und fromm sein müsse, wer den Kampf in der Gelehrtenwelt bestehen will, hat sich selbst auf das Gebiet der Philosophie geworfen und auf diesem die Angriffe der Philosophen durch ihre eigenen Widersprüche zu besiegen getrachtet, und nicht ohne großen Erfolg es versucht. — Der Zweite, wohl erkennend, daß der Lauf unserer Zeiten ist, daß Alles sich dem Aufklärungslichte entgegendrängt, mochte wohl beachten, daß mit dem bloßen Warnen vor dieser Aufklärung nichts geholfen ist; daß, während die Warnenden nur rufen, die Gegner ihre Brandfackel schon in das bedrohte Gebiet geworfen haben, und daß das einzige Mittel, diesem Aufklärungsbrande zu wehren, sei, die milde Leuchte wahrer Aufklärung anzuzünden. Volksschulen sind das unabwiesbare Bedürfnis unserer Zeit geworden, und wo nicht schlechte durch gute Schulen verdrängt werden, werden letztere gewiß überhand nehmen. De la Mennais ist also hierin gewiß

ein Muster für Alle, welche das Gute wohlmeinend beabsichten.

Betrachten wir seine Mittel. Es ist ein einziger Mann, er beginnt mit vier Zöglingen, in der ärmsten Provinz Frankreichs, ohne einen Pfennig Unterstützung von Seite der Regierung, im Gegentheil alle nur denkbaren Hindernisse, welche er umgehen, oder bekämpfen, oder denen er sich unterwerfen muß; und doch, was leistet dieser Mann? Er hat eine ganz unwissende Provinz im christkatholischen Geiste aufgeklärt, so daß es seine Gegner, welche ihm die Stange nicht halten können, vor Aerger fast außer sich bringt.

Und nun wer erkennt nicht die Nothwendigkeit, daß auf diesem Wege überall gewirkt werden müsse, wo etwas geschehen sou? Ueberhaupt ist unsere Schweiz leider nur in zu vielen Dingen ein treues Ebenbild Frankreichs. Es sind bei uns dieselben Kräfte für und gegen das Gute thätig wie dort. Soll aber das Gute bei uns gefördert werden, so muß, wie dort, auf einem neuen Fundamente das Gebäude angefangen werden. Wir wollen noch gar nicht davon reden, daß das gleiche Institut auch bei uns geschaffen werden soll, wie dort, wiewohl dermalen nichts Besseres geleistet werden könnte; aber es sind noch manche Orte, und besonders in den demokratischen Kantonen, wo man noch nicht gewaltsam die Schulen dem Christenthum zu entfremden strebt. Und welche Aufforderung soll unser Bericht nicht sein besonders für die Geistlichkeit, ihr Verhältnis daselbst nicht zu mißkennen, die Hände nicht müßig in den Schooß zu legen, bis auch da noch die Krankheit durchgedrungen ist! —

### Berichtigung \*).

Es ist nicht auszudrücken, wie man betroffen war, in No. 24 der sonst mit so viel Umsicht und hohem Wahrheits- und Rechtsgefühl redigirten Kirchenzeitung den Artikel über die Domprobst-Wahl in Solothurn zu lesen. Entweder muß derselbe dem Redaktor von einer Seite her zugekommen sein, wo er aus gewissen Rücksichten die Aufnahme nicht wohl verweigern konnte, oder die Redaktion hat vielleicht die Absicht gehabt, dadurch eine gründliche Beleuchtung der Sache hervorzurufen; — und in diesem Falle sind wir wieder gänzlich mit ihr ausgeöhnt.

\*) Indem wir diese Berichtigung in unser Blatt aufnehmen, überlassen wir uns der Hoffnung, über diese Angelegenheit, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen, da die bürgerlichen Behörden mit einer neuen Bestimmung der Grenzmarken zwischen Kirche und Staat beschäftigt sind, von großer Wichtigkeit sein muß, eine vollständigere Darstellung unsern Lesern mittheilen zu können.

„Unser neuerwählte Herr Domprobst“, beginnt gedachter Artikel, „wurde am 3. d. feierlichst in der St. Ursen-Kirche vom Domkapitel installiert, nachdem er vorher durch „Kapitelsbeschluss als solcher in seiner Stellung anerkannt wurde.“ Vor allem möchten wir fragen: Wenn auch durch die Geschäftigkeit eines hier nur zu gut bekannten Mannes und durch die Drohungen der Regierung eine Installation erschlichen und erzwungen worden wäre, wäre dann die wider den Bisthums-Vertrag getroffene Wahl des Herrn Kaiser dadurch vertragsmäßig, wäre dadurch aus Unrecht Recht geworden? — Und wenn auch hundert Installationen über H. Kaiser ergingen, so bleibt er ein vertragswidrig erwählter, er bleibt ein intrudirter Probst. — Allein über Alles ist erst noch die Behauptung des Artikels, daß Herr Kaiser installiert und vom Domkapitel in seiner Stellung als Probst anerkannt worden sei, eine derbe Unwahrheit. Vorerst war das gesammte Domkapitel, — wie doch, da er Probst des gesammten Kapitels sein soll, gar billig gewesen wäre, und wie auch die hier anwesenden Domherren beschloffen und deswegen die Zusammenberufung dem H. Domdekan Vock aufgetragen hatten, — gar nicht hier versammelt worden. Warum nicht? — Weil sich H. Domdekan Vock diese Zusammenberufung von der Regierung hatte verbieten lassen, unter Androhung, daß man ihn dafür verantwortlich mache!?! Also das gesammte Domkapitel war nicht hier versammelt, und was den 3. d. von den hier residirenden Domherren geschah, war bloß eine Präsentation und keine Installation, d. h. die Regierung führte ihnen Hrn. Kaiser durch zwei Regierungsräthe vor, um ihnen anzuzeigen, daß sie denselben als Probst erwählt hätten; und die anwesenden Domherren erklärten: es sei kein kanonisches Hinderniß zu einer solchen Anzeige vorhanden, gaben aber dabei förmlich zu Protokoll: daß sie dadurch der noch vorzunehmenden Untersuchung keineswegs vorgreifen wollen, und daß diese Präsentation durchaus keine Anerkennung und keine Aufnahme in ihre Mitte sei, d. h. sie protestirten gegen die Installation, und so wurde ihm denn wirklich im Chor auch kein Stallum angewiesen. Das ist der ganze Sachverhalt, und nun hat man die Unverschämtheit, der Welt aufbinden zu wollen: H. Kaiser sei installiert und in seiner Stellung als Probst anerkannt!! —

„Gemäß den ältesten Statuten“, heißt es ferner, „die „durch das neueste Konkordat vom 26. März 1828 keineswegs kraftlos geworden, darf auch ein Nichtkanonikus „zur Probstenwürde gelangen, und bildet so (nämlich bloß „als Probst) einen der Senatoren des Bischofs, ohne „geradehin Chorherr sein zu müssen. Es ist nämlich „ein merklicher Unterschied zu machen zwischen den Senatoren, Dom- und Chorherren in Solothurn.“ Wahrhaftig diese Stelle ist köstlich, sie ist nicht zu bezahlen. Also glaubt der Einsender des Artikels denn doch, daß es, wenn dem Vertrage vom 26. März 1828 nachgekommen werden müßte, mißlich um die Wahl H. Kaisers stehen würde!! — Aber man sehe, wie er sich zu helfen sucht. Gemäß den ältesten Statuten, sagt er, die durch das neueste Kon-

fordat vom 26. März 1828 keineswegs kraftlos geworden sind, darf auch ein Nichtkanonikus zur Probstenwürde gelangen. Wahrhaftig wieder ein ganz eigener Ausweg. Daß in dem Sinne und Geiste der Statuten des alten, nun aufgelösten, Solothurner Chorherren-Stifts wirklich liege, daß auch ein Nichtkanonikus Probst werden könne, darüber ließe sich noch Manches sagen. Aber gefehlt auch! wie kann man kurzichtig oder unverschämt genug sein, zu behaupten, die Statuten des alten St. Ursen-Stifts hätten noch einigen Einfluß auf die Probst-Wahl in das neu organisierte Baseler Domstift?! „Jene Statuten“, heißt es, „sind durch das neueste Konkordat keineswegs kraftlos geworden.“ Also wenn i. J. 1828 die kontrahirenden Theile sich das Wort gaben: „Die aus dem Stifte von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt; die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in den Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst sein soll“ (Le gouvernement de Soleure désignera parmi ses prébendiers sa quote-part (3) de chanoines formant le Sénat; le prévôt élu par ce gouvernement sera de ce nombre) — wenn der heil. Vater in seiner Bulle ausdrücklich sagt: „Die zehn nun zu Domherren erhobenen Chorherren Solothurns bestehen aus dem Probste und den 9 übrigen Mitgliedern des St. Ursen-Stifts“; so wollte das Alles nur heißen: Was wir da aufgestellt und einander feierlich versprochen haben, soll nichts gelten; denn es wird durch die Statuten des aufgehobenen Stifts wieder umgeworfen?! — Also wenn es im Vertrag und in der Bulle heißt, „daß das alte Kollegiat-Stift gänzlich aufgehoben ist“; so will dieß heißen: Die Statuten dieses aufgehobenen Stifts geben noch das Gesetz, wenn es um die Wahl eines Probstes in das neue Domstift zu thun ist?! — Also wenn der hl. Vater in seiner Bulle feierlich erklärt: „Gegenwärtige Bulle soll bestehen; ihr sollen nicht päpstliche Verordnungen und Beschlüsse entgegenstehen, noch Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen“ &c. &c., — und ferners: „Niemand also wage es, diese Unsere Verordnung, durch welche Wir unterdrücken, aufheben, vernichten &c. &c. zu übertreten; wer aber dessen sich unterlinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der hl. Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird;“ — so will dieß heißen: Die Statuten des alten aufgehobenen Ursen-Stifts sind für die Regulirung der Probst-Wahl in das neue Domkapitel noch in Kraft!! — Könnte man die Absurdität weiter treiben?

Doch, was folgt, ist eben so stark, oder wo möglich noch stärker an Verworfenheit und Unrichtigkeit. „Der „Probst“, heißt es, „ist als Probst Senator des Bischofs ohne „geradehin Chorherr sein zu müssen; denn es ist ein merklicher Unterschied zu machen zwischen den Senatoren, „Dom- und Chorherren in Solothurn.“ Allein laut Ver-

trag und Bulle hat der Kanton Solothurn in seinen 10 ehemaligen Kapitelspräbenden nun 10 Dompfründen; laut Vertrag und Bulle hat der Kanton Solothurn ferner mit Einschluß des Probstes drei Mitglieder im Senat des Bischofs, welche drei Mitglieder aus den Inhabern dieser ehemaligen Kollegiat- und nun Dompfründen müssen genommen werden: und nun fragen wir, wie es in aller Welt möglich sein soll, daß die zehn Chorpfründen in Solothurn zu zehn Dompfründen erhoben seien, und daß überdies noch ein auswärtiger Probst in den Senat des Bischofs gewählt werde, und daß Solothurn dennoch nur seine 10 Domherren habe, die es laut Vertrag und Bulle haben muß und darf? Qui capere potest, capiat! —

Oder will man etwa behaupten: die Stadt-Gemeinde, welche Hrn. Weissenbach wählte, könne nur einen Chorherrn alten Styls erwählen; Hr. Weissenbach sei daher nur Chorherr, nicht Domherr, und folglich seien mit Einschluß des neugewählten Probsts Kaiser ja richtig nur zehn Domherren da? — Aber wie sollte man so etwas behaupten können, da ausdrücklich im Konkordat ausgesprochen ist: Die Wahl der Solothurner Domherren (nicht Chorherren,) geschieht auf die bisher übliche Weise, d. h. also auch durch die Stadtgemeinde, wenn der Tod eines Solothurner Domherren in ihren Wahlmonat fällt? Wie sollte man so etwas behaupten können, da ja überdies das alte Chorherren-Stift als solches gänzlich aufgehoben ist, und daher keine Chorherren nach altem Style mehr gewählt werden können?

Was will man endlich damit sagen: „Es ist ein merklicher Unterschied zu machen zwischen den Senatoren, Dom- und Chorherren“? Wir sehen wenigstens keinen andern, und Niemand wird einen andern sehen, als diesen: „Alte Chorherren giebt es in Solothurn gar keine mehr; ein Domherr aber ist deswegen, weil er Domherr ist, noch nicht Senator; ein Senator aber muß immer Domherr sein.“ Oder will man vielleicht wirklich glauben machen, ein Senator des Bischofs brauche eben nicht Domherr zu sein, und so könne Solothurn zehn Domherren und dann noch obendrein in der Person des Domprobsts, bloß als solchen und nicht als Domherren, einen Senator des Bischofs haben? Aber man zeige uns in Vertrag und Bulle eine einzige Stelle, in der man eine solche funkelneue glückliche Entdeckung machen könnte. Nein, Herr Einsender! wie merklich auch der Unterschied zwischen Senatoren, Dom- und Chorherren von Solothurn sein möge, der Domprobst muß Senator, und als Senator muß er Solothurner Domherr sein. Nun aber hat Solothurn keine andern Dompfründen als die zehn Präbenden seines ehemaligen Kollegiat-Stifts, also wer keine von diesen Präbenden besitzt, kann nicht Solothurner Domherr, kann nicht Senator, kann nicht Domprobst sein. Quod erat demonstrandum.

Der Artikel schließt endlich damit, daß er erklärt: der hochwürdigste Hr. Bischof von Basel habe Hrn. Kaiser die

Bestätigung ad interim ertheilt. Doch davon hätte er wiederum besser geschwiegen. Wahr ist es, daß nach Debatten im Kleinen Rathe, ob man bei dem hochwürdigsten Herrn Bischof um die Bestätigung Hrn. Kaisers einkommen wolle, vor gesammtem Rathe die tröstende Zusicherung ausgesprochen wurde: Hr. Domdekan habe erklärt, man dürfe den hochwürdigsten Hrn. Bischof nur ein wenig in die Enge treiben, er werde am Ende schon nachgeben; — und eben so wahr ist, daß darauf wirklich zwei Regierungsräthe bei Hrn. Bischof erschienen mit dem dringenden Gesuche um Bestätigung der getroffenen Probstwahl; wahr ist endlich ebenfalls, daß der hochwürdigste Herr Bischof wirklich ein Schreiben ausstellte. Aber man lese nun einmal dieß Schreiben, wie es im Solothurnerblatt angeführt ist, und man sage, ob der Einsender des Artikels nicht besser gethan hätte, davon zu schweigen. „Auf dringendes Ansuchen der Regierung“, erklärt der Bischof in demselben, „und um Böses zu verhindern und Gutes zu befördern, gestützt zugleich auf das Recht, welches ihm die alten Kapitels-Statuten ertheilen, ertheile er ad interim Hrn. Kaiser die Erlaubniß, die geistlichen Funktionen eines Domprobsts zu verrichten.“ Also auf dringendes Ansuchen der Regierung bloß ertheilt der Bischof diese Erlaubniß, und um Böses zu verhindern? Dieß Wort genügt uns! Wir respektiren die gegenwärtige Lage unsers geliebten Hirten den Regierungen gegenüber, und unterdrücken jede fernere Bemerkung, die sich hier uns aufdrängt. Wir wollen auch nicht darauf insistiren, zu vernehmen, wie aus den Statuten des aufgehobenen Chorstifts, welche dem Bischof die Bestätigung der Probstwahl ertheilten, in der neuen Organisation das Recht folge, dem Domprobst des Basel-Bisthums die Erlaubniß der geistlichen Funktionen zu ertheilen. Nur darauf wollen wir noch aufmerksam machen, daß dem Hrn. Kaiser nicht, wie der Artikel sagt, die Bestätigung, sondern nur die Bewilligung der geistlichen Funktionen ertheilt ist; und überdies geht noch in Solothurn das Gerücht, welches wir aber keineswegs verbürgen wollen, Hr. Kaiser habe Hrn. Bischof versprechen müssen, keinen Gebrauch von dieser Bewilligung machen zu wollen. Doch dem sei, wie ihm wolle, immerhin ist diese Bewilligung nur ad interim, wie der Artikel selbst sagt, d. h. der Entscheidung Roms unvorgegriffen; und bis daher die förmliche Bestätigung von dort eintrifft, wird man sich vor der Hand in Gottes-Namen gedulden, und Hr. Kaiser ein unbestätigter Probst bleiben müssen.

Und so wäre denn gezeigt, daß durch den Artikel in No. 24 der Kirchenzeitung der frühere Artikel in derselben nicht berichtet, sondern beunrichtigt worden ist. Die Kirchenzeitung verspricht uns übrigens die Sache noch besser beleuchten zu wollen. Wir freuen uns über dieß Versprechen, denn wir haben die Zuversicht, daß diese Beleuchtung im Interesse des Rechts, der Wahrheit und der Religion geschehen werde. —



Die von den Deputirten der acht Landkapitel bestellte Kommission, bei Behinderung ihres H. Präsidenten Pfr. Brägger, versammelt zu Bernhardzell unter dem Präsidium des H. Dekans Blattmann, mit Zuzug der Herren Substituten Pfr. Untersander und Schlumpf, den 11. Juni 1834;

Nachdem sie die von allen acht ehrw. Kapiteln eingebrachten Anträge belesen, verglichen und geprüft;

nachdem sie daraus ersehen, daß alle einstimmig ein eigenes, unabhängiges St. Gallisches Bisthum unter schweizerisch-erzbischöflichem Verbands, bei dessen Errichtung sie die konstitutionellen Rechte und Freiheiten des Staats und die Würde und rechtliche Selbstständigkeit des Bischofs und des Klerus und die allgemein anerkannten Rechte des päpstlichen Stuhls konfordsmäßig gewährt wissen wollen;

nachdem sie ferner aus den schriftlichen Eingaben als allgemeinen Wunsch entnommen, daß nicht nur der Klerus für sich eine gesetzlich anerkannte zweck- und zeitgemäße Verfassung erhalte, sondern daß ihm auch auf die Wahl der kirchlichen Obern ein dem Gelingen der geistlichen Zwecke angemessener Einfluß eröffnet werde;

hat beschlossen:

Folgende Artikel über die Organisation unserer bisthümlichen Verhältnisse sollen den ehrw. Kapiteln zur Prüfung vorgelegt und von diesen, ganz oder theilweise angenommen, an die Dreierkommission zurückgesandt werden. Finden sich in den einzelnen Kapitelsbeschlüssen darüber bedeutende Abweichungen und Widersprüche, so soll unverzüglich die Deputirtenkommission zur Ausgleichung und zum Abschluß zusammentreffen. Stimmen die Kapitel überein, und ist auch nicht eine einzige namhafte Protestation eingekommen; so soll die Dreierkommission Vollmacht haben, den artikulierten Antrag als von Seite des Klerus gewünschte Konfordsbasis dem Administrationsrath zu übermitteln \*).

Art. 1. Der katholische Theil des Kantons St. Gallen bildet ein eigenes, von jedem Nebenbisthum unabhängiges, unter schweizerisch-erzbischöflichem Verband gestelltes Bisthum, das Bisthum St. Gallen genannt.

Art. 2. Der Bischof hat seine Residenz und Kathedral-Kirche in St. Gallen.

Art. 3. Der Bischof hat sein Presbyterium. Es bildet seinen Senat in Verwaltung der Diözese, und spricht in der ihm gesetzlich zugehörigen Rechts- und Anklagesachen. Es besteht aus vier geistlichen Räten. Der erste derselben ist Offizial, und besorgt die Expedition der Geschäfte, und soll in St. Gallen wohnen. Dieser bischöfliche Senat übt alle kanonischen Rechte der Domkapitel Sede repleta und Sede vacante, in wiefern diese ausgesprochenen Staats-

\*) In diesen Artikeln wird Alles umgangen, was

- 1) durch allgemeine Kirchengesetze, oder
- 2) durch Staatsgesetze bereits entschieden, oder
- 3) finanzielle Administrationssache ist, oder
- 4) zur weitern Organisation des Bisthums Sede plena gehört.

gesehen oder besondern konfordsmäßigen Modifikationen nicht zuwiderlaufen. Außer diesen bestehen vier bischöfliche Ehrenräthe. Diese sind ipso jure die vier den Amtsjahren nach ältesten Landesdekane, oder wenn diese wirkliche geistliche Räte wären, die dem Amtsalter nach auf sie folgen. Sie können von dem Bischofe zu wichtigen Berathungen einberufen werden, und nehmen an der zweiten und jeder folgenden Bischofswahl Antheil.

Art. 4. Der bischöfliche Stuhl wird durch ein Wahlkollegium besetzt. Die erste Besetzung desselben geschieht in folgender Form: Die Kantonsgeistlichkeit erhält das Recht, aus jedem Kapitel Ausschüsse zu wählen, so daß die Anzahl derselben auf sechszehn steigt. Dieses Wahlkorps bezeichnet nun aus der Kantonsgeistlichkeit sechs Subjekte. Aus diesen wählt der katholische Administrations- und Kirchenrath drei, aus welchen schließlich der katholische Große Rath den Bischof ernennt, und den so gewählten zur Erlangung der Konfirmation vom heiligen Stuhle und in beglaubigter Urkunde dem Erzbischofe vorstellt.

Art. 5. Die erste Besetzung der geistlichen Rathsstellen geschieht auf folgende Weise: Der Bischof wählt zugleich mit den sechszehn Kapitelsausschüssen die eine Hälfte derselben, die andere Hälfte wählt der katholische Große Rath. Den Offizial ernennt der Bischof. Derselbe soll eine dem katholischen Administrationsrath nicht unangenehme Person sein.

Art. 6. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhls ernannt der katholische Große Rath aus den vier geistlichen Räten den Bisthumsvikar; — dieser, die drei wirklichen geistlichen Räte und die vier bischöflichen Ehrenräthe treten nun zusammen und bezeichnen dem katholischen Administrationsrath fünf Subjekte, aus welchen dieser drei dem katholischen Großen Rathe vorschlägt, und dieser den Bischof ernennt. Diese Wahl soll innert drei Monaten vom Ableben des Bischofs vollzogen und urkundlich an den Erzbischof zur weitern Einleitung an den heiligen Stuhl einberichtet sein.

Art. 7. Die erledigten geistlichen Rathsstellen werden abwechselnd das eine Mal durch den katholischen Gr. Rath, das andere Mal durch den Bischof und die übrigen geistlichen Räte mit Zuzug eines Ehrenrathes besetzt.

## Hymnus zur Complet.

„Te lucis ante terminum“ etc.

Sei, eh' des Tages Licht vergeht,  
Von uns, o Schöpfer, angefleht,  
Daß Deiner Güte treue Wacht  
Uns schirmen wolle durch die Nacht!

Halt' ab der Träume Spiel, zerstreu  
Der Nachtgesichte Täuscherei;  
Zähm' unsern Feind, daß rein der Leib  
Entweihender Befleckung bleib'.

Bewahr' uns, Vater, gnadenreich,  
Und Du, o Sohn, dem Vater gleich,  
Mit Ihm, dem Geist, der Trost uns heut,  
Regent in alle Ewigkeit! Amen.

L. F., P.